

Afrikanische Schweinepest: Aktuelle Informationen für Jäger

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. In Mitteleuropa erfolgt eine Übertragung durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder deren Kadavern, die Aufnahme von Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen bzw. -zubereitungen sowie andere indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschl. Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung). Der Kontakt mit Blut ist der effizienteste Übertragungsweg. Nach einer Inkubationszeit von ca. vier Tagen zeigen sich schwere unspezifische Allgemeinsymptome wie hohes Fieber, Abmagern, Atemwegssymptome und Symptome des Verdauungstraktes. Zudem kommt es zu rotbläulichen Hautfärbungen, die vor allem beim Hausschwein ersichtlich sind. Die Tiere versterben in der Regel innerhalb einer guten Woche. Das ASP-Virus ist durch eine hohe Widerstandsfähigkeit und Stabilität in der Umwelt gekennzeichnet. Eine kühle, feuchte und proteinreiche Umgebung begünstigt das Überleben. ASP ist keine Zoonose und daher für den Menschen ungefährlich. Andere Haus- und Wildtiere sind ebenfalls nicht empfänglich für die ASP.

Am 15.06.2024 wurde die ASP bei einer krank erlegten Bache in Rüsselsheim im Landkreis Groß-Gerau in Hessen nachgewiesen. Seitdem wurde das ASP-Virus in insgesamt 204 Wildschweinen in Hessen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg detektiert. Zudem waren in Hessen acht Hausschweinebestände und ein Hausschweinebestand in Rheinland-Pfalz infiziert und wurden getötet (Stand: 25.09.2024, Tierseuchennachrichtensystem (TSN)). Aufgrund der Ausbrüche wurden Sperrzone III (Ausbruch bei einem gehaltenen Schwein), Sperrzone II (Ausbruch bei einem Wildschwein) und Sperrzone I (an Sperrzone II angrenzendes Gebiet) nach Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 eingerichtet.

In den betroffenen Landkreisen wird intensiv nach Wildschweinkadavern mit Suchhunden und Drohnen gesucht. Das Kerngebiet wurde und wird eingezäunt, um ein Wandern der Wildschweine und eine Ausbreitung des Virus zu verhindern. In Hessen soll nun die Wildschweinpopulation durch **Bejagung von Schwarzwild** in Sperrzone II und dem Einsatz von Saufängen reduziert werden, um die darum liegende Sperrzone I vor einem Eintrag der ASP durch Übertritt infizierter Wildschweine zu schützen.

Zudem ist die **Kadaversuche und -beprobung** in Hessen weiterhin von großer Bedeutung, um die Ausbreitung der ASP genau zu analysieren. Infizierte Wildschweinkadaver müssen geborgen werden, um die Ausbreitung des ASP-Virus in der Wildschweinpopulation zu verhindern.

Über die Gefahr einer potentiellen **Anschwemmung von Kadavern am Rheinufer** in Nordrhein-Westfalen wurde bereits im Juli 2024 informiert. Ein zeitnahes Finden, Beprobungen und ggf. Bergen sind essentiell, um bei einem Eintrag nach Nordrhein-Westfalen die Ausbreitung zu verhindern. Daher sollte eine möglichst intensive Beprobung und bestenfalls Bergung von Wildschweinkadavern angestrebt werden.

Bei Rüsselsheim in Hessen wurde an einer Bahntrasse ein ASP-positiver Wildschweinkadaver gefunden, dessen bereits sehr fortgeschrittener Verwesungszustand daraufhin deutete, dass der Kadaver bereits seit drei Monaten an der Bahntrasse lag und somit der Eintrag der ASP nach Hessen drei Monate lang unentdeckt blieb. Aufgrund des Fundortes ist ein **Unfall des Wildschweins** mit einer vorbeifahrenden Bahn nicht

ausgeschlossen. Die fieberhafte Allgemeinerkrankung und dadurch bedingte Desorientierung von ASP-infizierten Wildschweinen kann dazu führen, dass die Wahrscheinlichkeit für einen Unfall des betroffenen Tiers steigt.

Verunfallte und klinisch auffällige Wildschweine müssen gemäß § 2 der Schweinepest-Monitoring-Verordnung untersucht werden. Gemäß der Schweinepest-Monitoring-Verordnung sind Jagdausübungsberechtigte verpflichtet, Proben zur Untersuchung auf ASP von verendet aufgefundenen oder klinisch auffälligen, erlegten Wildschweinen nach Anweisung der zuständigen Behörde (Veterinäramt) zu entnehmen, dem zuständigen Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt (CVUA) zuzusenden sowie den Abschussort oder Fundort mit Datum und den festgestellten Auffälligkeiten der zuständigen Behörde mitzuteilen. Bestenfalls sind Blutproben oder auch Tupferproben oder Organproben zu entnehmen. Auch bei stark verwesenen Kadavern kann beispielsweise mit Knochenmark noch eine Untersuchung durchgeführt werden. Auf der Homepage des LANUV sind weitere Informationen für Jägerinnen und Jäger bezüglich ASP hinterlegt (<https://www.lanuv.nrw.de/verbraucherschutz/tiergesundheit/tierseuchenbekaempfung/tierseuchen/afrikanische-schweinepest>).

Im Rahmen der **Jagdausübung** sind alle jagdlich aktiven Personen, aber auch weitere Personenkreise, die Kontakt zu geschossenen Wildschweinen haben (beispielsweise beim Aufbruch und der Zerlegung helfen oder das Fleisch weiterverarbeiten) oder mit Wildschweinkadavern umgehen, aufgerufen, **Hygienemaßnahmen zu ergreifen und bei Kontakt zu Schweinebeständen in höchstem Maße Vorsichtsmaßnahmen** zu ergreifen, um einen potentiellen Eintrag von ASP in Hausschweinebestände zu vermeiden. Insbesondere bei **jagdlichen Tätigkeiten in Bundesländern mit bekanntermaßen vorhandenen Fällen von ASP** wie Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg soll nach Rückkehr 48 Stunden kein Kontakt zu Schweinebeständen bestehen. Die jagdlich genutzte Kleidung inklusive Schuhwerk muss gereinigt und desinfiziert werden (Kleidung über 70°C waschen). Eigene Jagdhunde sollten in diesen Gebieten möglichst nicht mitgeführt werden, bzw. nach Einsatz gründlich geduscht und shampooiert werden. Zudem sollte möglichst nicht das eigene Kraftfahrzeug verwendet werden. Die Jagdausrüstung und verwendetes Material wie Wildwannen müssen gereinigt und desinfiziert werden. Informationen über Desinfektionsmittel bei ASP sind auf der Homepage des FLI abrufbar (https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00052170/FLI-7-2-Afrikanische-Schweinepest-RL-Desinfektion-V1-0.pdf). Jagende Hausschweinehalter sollten in Erwägung ziehen, jagdliche Tätigkeiten in Gebieten mit nachgewiesener ASP in der Wildschweinpopulation zu unterlassen.

Bei **jagdlichen Tätigkeiten im bisher ASP-freien Nordrhein-Westfalen** sollte bezüglich des Umgangs mit **Aufbrüchen und Zerwirkresten** in Erwägung gezogen werden, diese insbesondere bei größeren Jagden zu sammeln und unschädlich zu beseitigen. In ASP-freien Gebieten fallen Teile von Wildtieren nicht unter das tierische Nebenprodukte-Recht. Dies ändert sich jedoch im Fall eines Ausbruchs der ASP. Besteht bei einem Wildschwein der Verdacht auf eine Infektion mit ASP, handelt es sich gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 um ein Wildtier mit Verdacht auf andere Tiere übertragbare Krankheit und ist somit als Material der Kategorie 1 einzustufen und im Einklang mit der vorher genannten Verordnung zu beseitigen. Fragen zur Beseitigung eines Kadavers im Verdachtsfall können an den Bereitschaftsdienst im LANUV (0049(0)201/714488) gerichtet werden. Das LANUV

kümmert sich mit den Kommunen um die schnelle Untersuchung und gegebenenfalls Sicherung des Wildschweins.

Im Falle des Ausbruchs der ASP kann im Kerngebiet ein Betretungs- und Ernteverbot ausgesprochen werden, welches auch Wälder betreffen kann. Das Ziel dieser Maßnahme ist, eine Störung und Versprengung der Wildschweine und dadurch Verbreitung der ASP zu verhindern. Im Falle des Ausbruchs wird das zuständige Veterinäramt diesbezüglich informieren.

Dieses Informationsschreiben richtet sich an alle jagdlich tätigen Personen und Personen, die Kontakt zu Wildschweinen haben.